

**IFM IMMOBILIEN AG  
Heidelberg**

---

ISIN DE 000A0JDU97

WKN A0JDU9

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2009**

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zu der

**am Mittwoch, den 10. Juni 2009, um 11:00 Uhr**

im Vortragsaal der Deutschen Nationalbibliothek, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt am Main, stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung.**

---

**Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts für die IFM Immobilien AG (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach dem § 289 Abs. (4) des Handelsgesetzbuchs) und des Konzernlageberichts zum 31. Dezember 2008 (einschließlich des erläuternden Berichtes des Vorstands zu den Angaben nach dem § 315 Abs. (4) des Handelsgesetzbuchs) sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss der IFM Immobilien AG, den Konzernabschluss sowie den Lagebericht für die IFM Immobilien AG und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2008 gebilligt und damit den Jahresabschluss der IFM Immobilien AG nach den aktienrechtlichen Vorschriften festgestellt. Die genannten Unterlagen (einschließlich der erläuternden Berichte des Vorstands zu den Angaben nach den §§ 289 Abs. (4), 315 Abs. (4) des Handelsgesetzbuchs) werden der Hauptversammlung zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrats zur Kenntnis vorgelegt.

## **2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

## **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

## **4. Wahl des Abschlussprüfers**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die FALK & Co GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Heidelberg,

- (a) zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen und
- (b) zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht der verkürzten Abschlüsse und Zwischenlageberichte der Quartalsfinanzberichte und des Halbjahresfinanzberichts 2009 zu wählen, soweit eine freiwillige prüferische Durchsicht durch den Aufsichtsrat beschlossen wird.

## **5. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern**

Im Aufsichtsrat der IFM Immobilien AG kam es im Geschäftsjahr 2008 zu folgender Veränderung: Herr Dr. Marcus Opitz hat als Vertreter der Anteilseigner sein Aufsichtsratsamt mit Wirkung zum 5. September 2008 niedergelegt. Das Amtsgericht Mannheim hat Herrn Pål Berg im Januar 2009 antragsgemäß als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt, da dem Aufsichtsrat nach der Amtsniederlegung von Herrn Dr. Opitz nicht mehr die satzungsmäßige Anzahl von sechs Mitglieder angehörten. Die Hauptversammlung als originär bestellungsberechtigtes Organ soll nunmehr über die Wahl von Herrn Berg in den Aufsichtsrat entscheiden.

Der Aufsichtsrat der IFM Immobilien AG setzt sich gemäß §§ 96 Abs. (1), 101 Abs. (1) AktG und Ziff. 8 Abs. (1) der Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Pål Berg, Investment Officer der Havfonn AS, Norwegen, zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptver-

sammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 beschließt.

## **6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der IFM Asset Management GmbH**

Die IFM Immobilien AG und die IFM Asset Management GmbH, eine 100%-Tochtergesellschaft der IFM Immobilien AG ohne außenstehende Gesellschafter, haben am 22. April 2009 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Geschäftsanteile an der IFM Asset Management GmbH werden ausschließlich von der IFM Immobilien AG gehalten. Infolge des Fehlens außenstehender Gesellschafter sind daher von der IFM Immobilien AG weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren. Deshalb konnte auch eine Bewertung der beteiligten Gesellschaften sowie eine Prüfung des Unternehmensvertrages entsprechend § 293 b AktG unterbleiben.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die IFM Asset Management GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der IFM Immobilien AG. Die IFM Immobilien AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der IFM Asset Management GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- Die IFM Asset Management GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die IFM Immobilien AG abzuführen.
- Die IFM Asset Management GmbH kann mit Zustimmung der IFM Immobilien AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. (3) HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- Die IFM Immobilien AG ist gegenüber der IFM Asset Management GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, d.h. unter den dort für Gewinnabführungsverträge mit Aktiengesellschaften geregelten Voraussetzungen und in dem dafür geltenden Umfang, zur Verlustübernahme verpflichtet.
- Der Vertrag gilt bezüglich der Beherrschung für die Zeit ab Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der IFM Asset Management GmbH, im Übrigen ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres der IFM Asset Management GmbH. Er ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Abweichend davon kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann

vor, wenn die IFM Immobilien AG die Geschäftsanteile an der IFM Asset Management GmbH vollständig oder teilweise an einen Dritten überträgt.

Die Gesellschafterversammlung der IFM Asset Management GmbH hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ebenfalls förmlich zuzustimmen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der IFM Asset Management GmbH vom 22. April 2009 wird zugestimmt.

## **7. Satzungsänderungen betreffend die Anmeldung zur Hauptversammlung**

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) sieht unter anderem Änderungen hinsichtlich des Fristenregimes des Aktiengesetzes vor. Im Hinblick hierauf sollen Ziff. 15 Abs. (3) und Ziff. 16 Abs. (2) der Satzung neu gefasst werden, um auch nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten des neuen Fristenregimes einen praktikablen und klaren Anmeldeprozess sicherzustellen. Die Neufassung ist bereits nach derzeitigem Recht zulässig, so dass sie ohne Rücksicht auf das Inkrafttreten des ARUG wirksam werden soll.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

(a) Ziff. 15 Abs. (3) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*"(3) Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger innerhalb der gesetzlichen Fristen."*

(b) Ziff. 16 Abs. (2) und Abs. (3) der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

*"(2) Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor dem Tag der Versammlung in deutscher oder englischer Sprache zugehen. Der Tag des Zuganges ist jedoch ebenso wie der Tag der Versammlung hierbei nicht mitzurechnen (d.h. es müssen mindestens sechs volle Kalendertage zwischen Tag des Zuganges und Tag der Versammlung liegen).*

*(3) Für die Fristberechnung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen."*

## Unterlagen und Berichte

### (a) Zu TOP 1 (Unterlagen und Berichte)

Der festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft sowie der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2008 sowie der Lagebericht für die IFM Immobilien AG (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach dem § 289 Abs. (4) des Handelsgesetzbuchs) und der Konzernlagebericht (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach dem § 315 Abs. (4) des Handelsgesetzbuchs), der Bericht des Aufsichtsrats und die Tagesordnung der Hauptversammlung liegen während der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus und können von der Einberufung zur Hauptversammlung an im Internet unter <http://www.ifm.ag/cms/de/investor-relations/hauptversammlung/> eingesehen werden.

### (b) Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2007

Gemäß §§ 203 Abs. (1) und (2) und 186 Abs. (4) Satz 2 AktG erstattet der Vorstand über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2007 am 20. Juni 2008 folgenden Bericht:

Die ordentliche Hauptversammlung der IFM Immobilien AG vom 20. Juli 2007 hat das als „Genehmigtes Kapital 2007“ bezeichnete genehmigte Kapital geschaffen, mit dem der Vorstand ermächtigt wurde, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Juni 2012 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 4.250.000 durch Ausgabe von bis zu 4.250.000 neuer auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand wurde dabei weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (a) für Spitzenbeträge;
- (b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Grundstücken, Immobilien oder Anteilen an Grundstücken oder Immobilien;
- (c) insoweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde; sowie

- (d) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. (1) und (2), 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurück erworbene Aktien entfällt, die seit dem 20. Juli 2007 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 20. Juli 2007 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Das Genehmigte Kapital 2007 und die hierfür erforderliche Änderung der Satzung in Ziff. 4 Abs. (3) (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) sind am 31. August 2007 in das Handelsregister der Gesellschaft beim Amtsgericht Mannheim eingetragen worden. Der Vorstand hatte die Hauptversammlung vom 20. Juni 2007 bereits in abstrakter Weise über die Gründe für die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss informiert.

Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat der Vorstand am 20. Juni 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tage beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um Euro 849.999 (mithin - kaufmännisch gerundet - 10%) auf Euro 9.499.999 gegen Bareinlage durch Ausgabe von 849.999 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 1,00 gegen Bareinlagen zu erhöhen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde dabei auf Grundlage der vorstehend unter (d) wiedergegebenen Ermächtigung ausgeschlossen, da eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen beschlossen wurde, bei der der auf die neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. (1) und (2), 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unterschreitet.

Der Platzierungspreis für die 849.999 neuen Aktien wurde durch Beschluss des Vorstands vom 20. Juni 2008, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tage, auf Euro 11,00 je neuer Aktie festgelegt. Zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien wurde allein die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, zugelassen mit der Verpflichtung, die neuen Aktien im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger innerhalb Deutschlands und des europäischen Auslands zum Platzierungspreis zu veräußern. Dies ist geschehen.

Der Bezugsrechtsausschluss war in besonderem Interesse für die Gesellschaft und ihre Aktionäre:

Durch die Kapitalerhöhung sind der Gesellschaft in kurzfristiger Weise liquide Mittel in Höhe von Euro 9.349.989 abzüglich transaktionsbedingter Kosten zugeflossen. Bei einer Bezugsrechtsemission wäre der Zeit- und Kostenaufwand für die Gesellschaft deutlich höher ausgefallen. Die Gesellschaft konnte durch die beschrittene Kapitalerhöhung in effektiver Weise ihre Eigenkapitalquote steigern und das weitere Wachstum der Gesellschaft finanzieren. So wurden die zugeflossenen Mittel im Laufe des Geschäftsjahres etwa beim mittelbaren Mehrheitserwerb der Liegenschaft Zeilgalerie eingesetzt.

Durch die Begrenzung der Kapitalerhöhung auf maximal 10% minus eine Aktie des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals sowie eine nicht wesentliche Unterschreitung des Börsenpreises wurde eine nennenswerte wertmäßige Verwässerung des Anteilsbesitzes der bisherigen Aktionäre ausgeschlossen. Ein unwesentlicher Abschlag auf den Börsenkurs der neuen Aktien ist marktüblich und vom Aktiengesetz für diese Art einer auf 10% begrenzten Barkapitalerhöhung ausdrücklich gestattet. Hierbei wird allgemein ein Abschlag zwischen 3% bis 5% noch als nicht wesentlich angesehen. Der durchschnittliche Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel der Börse Frankfurt betrug Euro 11,04 an den letzten drei Börsentagen vor dem 20. Juni 2008 und Euro 11,10 an den letzten fünf Börsentagen vor dem 20. Juni 2008. Damit lag der Platzierungspreis mit EUR 11,00 je Aktie sehr nah am aktuellen Börsenkurs bzw. hat diesen nicht wesentlich unterschritten. Der vorliegend gewährte Abschlag beträgt sowohl im Hinblick auf einen drei-Tages- als auch einen fünf-Tages-Durchschnitt jeweils unter 1%. Bei einem so nah am Börsenkurs liegenden Platzierungspreis hätte ein Bezugsrecht der Aktionäre für die neuen Aktien vermögensmäßig einen kaum messbaren Wert gehabt.

Auch ein Einflussverlust der bisherigen Aktionäre konnte weitgehend vermieden werden, zumal der Einfluss der vom Bezug ausgeschlossenen Aktionäre durch Nachkauf von Aktien über die Börse gesichert werden konnte.

Durch die bezugsrechtsfreie Kapitalerhöhung, die vor transaktionsbedingten Kosten zu einem Eigenkapitalzufluss in Höhe von Euro 9.349.989 geführt hat, sind die Interessen der Aktionäre damit gegenüber den Belangen der Gesellschaft angemessen gewahrt worden.

### **(c) Zu TOP 5 (Informationen gemäß § 125 Abs. (1) Satz 3 AktG)**

Der unter Tagesordnungspunkt 5 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Herr Pål Berg ist bei keinen deutschen Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats, jedoch bei den nachfolgend aufgeführten Wirtschaftsunternehmen Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums:

- Selvaag Pluss AS, Norwegen
- Løren Platået KS, Norwegen
- Løren Platået AS, Norwegen

**(d) Zu TOP 6 (Unterlagen und Berichte zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag)**

Hinsichtlich der in dem Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Zustimmung zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der IFM Immobilien AG und der IFM Asset Management GmbH liegen, soweit vorhanden, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der vertragsschließenden Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre sowie der gemeinsame Bericht des Vorstands der IFM Immobilien AG und der Geschäftsführung der IFM Asset Management GmbH von der Bekanntmachung dieser Einberufung an in den Geschäftsräumen der IFM Immobilien AG und der IFM Asset Management GmbH, beide geschäftsansässig Karl-Ludwig-Straße 2, 69117 Heidelberg, zur Einsicht der Aktionäre aus. Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der IFM Immobilien AG ausliegen. Jeder Aktionär erhält auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

Bestellung bitten wir zu richten an:

**IFM Immobilien AG**  
**c/o Better Orange IR&HV AG**  
**Haidelweg 48**  
**81241 München, Deutschland**  
**Fax: +49 (0) 89 /88 96 906 33**  
**Email: [info@better-orange.de](mailto:info@better-orange.de)**

## Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre der Gesellschaft berechtigt, die sich vor der Versammlung in deutscher oder englischer Sprache bei der nachfolgend angegebenen Adresse angemeldet haben:

**IFM Immobilien AG**  
**c/o Better Orange IR&HV AG**  
**Haidelweg 48**  
**81241 München, Deutschland**  
**Fax: +49 (0) 89 /88 96 906 33**  
**Email: [anmeldung@better-orange.de](mailto:anmeldung@better-orange.de)**

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. die Ausübung des Stimmrechtes als Aktionär nur, wer seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. für die Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft nachgewiesen hat. Als ein solcher Nachweis reicht ein in Textform durch einen von der Depotbank des Aktionärs in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilbesitzes aus. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den 20. Mai 2009, 00:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, („Record Date“) zu beziehen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist es erforderlich, dass die Anmeldung und der vorgenannte Nachweis der IFM Immobilien AG bis spätestens am siebten Tag vor der Versammlung, also dem 3. Juni 2009, unter der oben genannten Adresse zugehen.

Nach Zugang des Nachweises wird dem Aktionär die Eintrittskarte für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, werden die Aktionäre gebeten, sich frühzeitig anzumelden und für den Nachweis ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen.

## Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von Euro 9.349.999 ist eingeteilt in 9.349.999 nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auf der Rückseite der Eintrittskarte befindet sich ein Formular, welches zur Erteilung einer Vollmacht benutzt werden kann.

Den Aktionären wird angeboten, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Einzelheiten zur Voll-

machts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie ein Formular zu deren Bevollmächtigung und die Erteilung von Weisungen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, sollte die Bestellung der Eintrittskarten durch die Aktionäre möglichst frühzeitig erfolgen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich (§ 126 BGB) zu erteilen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungen werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

## **Anfragen und Anträge**

Anfragen von Aktionären, Anträge bzw. Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126, 127 AktG oder andere Anträge sowie Vorschläge sind ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

**IFM Immobilien AG**  
**c/o Better Orange IR&HV AG**  
**Haidelweg 48**  
**81241 München, Deutschland**  
**Fax: +49 (0) 89 /88 96 906 66**  
**Email: [antraege@better-orange.de](mailto:antraege@better-orange.de)**

Etwaige Anträge für einen bestimmten Punkt der Tagesordnung und ihre Begründung brauchen den anderen Aktionären nur dann zugänglich gemacht werden, wenn diese spätestens zwei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juni 2009 übersandt wurden, also bis zum Ablauf des 27. Mai 2009.

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene, zu veröffentlichende Anträge oder Wahlvorschläge werden den Aktionären im Internet unter <http://www.ifm.ag/cms/de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse veröffentlicht.

Frankfurt am Main, im April 2009  
IFM Immobilien AG

Der Vorstand